

§ 8 Oö. GSG § 8

Oö. GSG - Oö. Glücksspielautomatengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.08.2021

Die Einzelaufstellung ist nur in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig.

(A n m : L G B L . N r .
33/2018)

In Kraft seit 01.05.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at